

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage
In jede Woche eine Beilage.
Samstag und Sonntagblätter je nach Jahreszeiten.
Pfundstempel um 18 Pfennige

Verantwortl. Redakteur Herrn. Leh, Druck u. Verlag von Moritz Wagner
H. Schindler Verlag u. Buchdruckerei in Limburg (Sahn) Fernsprecher Nr. 82.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 3 Mark 40 Pf.
vierteljährlich ohne Postgebühren.
Einrückungsgebühr 20 Pf.
Die kleinste Anzeigenzeile oberer Raum.
Nicht mehr als 91 mm breite Zeilen 90 Pf.
Nebst dem wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nummer 203

Limburg, Montag den 2. September 1918

81. Jahrgang

Die verworrene Lage in Rußland.

Deutscher Tagesbericht.

Erfolgreiche Schlacht bei Arras-Cambrai.

Großes Hauptquartier, 31. Aug. (W.I.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

und

von Bochn

Vorfeldlämpfe beiderseits der Ys. Feindliche Erkundungsabteilungen, die über die Lawe vorstießen, wurden zurückgeworfen.

Auf dem Schlachtfeld südlich von Arras suchte der Engländer gestern erneut, den Durchbruch zu erzwingen. Unter heftigem Einsatz von Panzerwagen brachen am frühen Morgen auf einer Frontbreite von 20 Kilometern englische und kanadische Divisionen zwischen Straße Arras-Cambrai und südlich von Bapaume zum Angriff vor. Westfälischer Schützen südlich der Straße den Feind vor ihren Linien ab. Im Verein mit rheinischen Bataillonen warfen sie den nördlich von Henbecourt vorgedrungenen Feind wieder zurück. Südlich von Henbecourt brachen Kavallerie-Schützen-Regimenter den feindlichen Ansturm, zwischen Baulx-Brancourt und Grenicourt zum Scheitern. Sie nahmen Henbecourt, das vorübergehend verloren ging, wieder, gingen nach Abwehr des Feindes selbst zum Angriff vor und warfen ihn beiderseits von Bullecourt und über den Westrand des Ortes zurück. Südlich von Coust schlugen westpreussische Regimenter in erbittertem Kampfe mehrfache Angriffe des Feindes ab. Selbständiges Eingreifen des Oberleutnants Mann mit Kompanien des Infanterie-Regiments Nr. 175 ermöglichte die Wiedernahme des vorübergehend verlorenen Ortes Coust. Beiderseits von Bapaume brachen preussische, sächsische und bayerische Regimenter den feindlichen Ansturm zum Scheitern.

Am Nachmittag warf der Feind beiderseits der Straße Arras-Cambrai frische Divisionen in den Kampf. Erneuter Masseneinsatz von Panzerwagen und Infanterie sollte die Entscheidung herbeiführen. Am späten Abend war die Schlacht zu unseren Gunsten entschieden. Die aus dem Senefegrunde heraus über Sterpigny-Haucourt und südlich der Straße aus Bis-Cherisy anrückenden dichten Linien des Feindes brachen in unserem Feuer und in erbittertem Nahkampf zusammen. Seine Panzerwagen wurden zerstört, die Infanterie des Feindes erlitt außergewöhnlich hohe Verluste.

Nördlich der Somme wurden englische Angriffe zwischen Morval und Clerg abgewiesen. Wo der Feind unsere Linien erreichte, warf ihn unser Gegenstoß in seine Ausgangsstellungen zurück.

Nördlich der Oise griffen die Franzosen den Kanalabschnitt zwischen Libermont und nordöstlich von Ronon mit starken Kräften an. Ihr Angriffen kamen meist schon auf dem Westufer in unserem Feuer zum Stehen. Aus Chevilly dem östlichen Ufer wurde der Feind nach hartem Kampfe wieder geworfen. Mehrfache aus Ronon heraus geführte Angriffe scheiterten im Feuer und durch Gegenstoß.

Heftiger Artilleriekampf und Infanteriegefechte an der Ailette. Nördlich von Soissons nahmen wir den zum Paslylopf vorspringenden Frontabschnitt in die längere Linie Juwigny-Buch le Long zurück. Juwigny blieb bei gelagerten Angriffen des Feindes in seiner Hand.

Wir schossen in den beiden letzten Tagen 52 feindliche Flugzeuge ab. Oberleutnant Vörzler errang seinen 32. und 33., Leutnant Rönneke seinen 32. und Leutnant Laumann seinen 28. Luftsieg.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Zwischen Arras und der Aisne.

Großes Hauptquartier, 1. September. (W.I.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

und

Seeresgruppe Bochn.

Zwischen Ypern und La Bassée verlorsten wir unsere Front durch Aufgabe des auf Hazebrouck vorspringenden Bogens. Wir überließen den Kemmel dem Feinde. Die vor einigen Tagen durchgeführten Bewegungen blieben ihm verborgen. Gestern stieß der Engländer mit stärkeren Kräften gegen unsere alten Linien vor. Unsere im Vorlande der neuen Stellungen belassenen gemischten Abteilungen stehen mit ihm in Gefechtsführung. Der Feind hat den Kemmel besetzt und ist über Bailleul-Kent Berquin und über die Lawe gefolgt.

An der Straße Arras-Cambrai brachen englische Infanterieangriffe vor unseren Linien zusammen. Starke bis zum Abend mehrfach wiederholte Angriffe des Feindes zwischen Henbecourt und Baulx-Brancourt scheiterten. In wechselvollen Kämpfen blieben Bullecourt und Coust in Feindeshand. Zwischen Morval und Peronne griffen englische und australische Divisionen nach heftigem Feuer an. Bei Morval und südwestlich von Baulcourt wurden sie abgewiesen. Bouchavesnes wurde durch Gegenangriffe gehalten. Weiter südlich verläuft unsere Linie nach Abschluß der Kämpfe an der Straße Bouchavesnes-Peronne. Ubergangsversuche des Feindes über die Somme bei Brete und St. Christ wurden vereitelt.

Starke Angriffe der Franzosen zwischen Somme und Oise, gegen die Kanalteilung und den Höhenloos nordöstlich von Ronon. Französische Divisionen, die am Abend beiderseits von Resle vorstießen, blieben im Feuer vor unseren Linien liegen. Bei Ronny wurde der Feind im Gegenstoß zurückgeworfen. Gegen Mittag zwischen Beaulieu und Morlincourt einheitlich geführte Angriffe brachen unter schwersten Verlusten für den Feind zusammen. Am Abend erneut angelegter Angriff zersplitterte sich in Einzelvorstößen, die überall abgewiesen wurden. Stärkere feindliche Kräfte, die nördlich von Baresnes und über die Oise bei Bretigny vorstießen, wurden zurückgeworfen.

Zwischen Oise und Aisne hat gestern Abend nach hartem Artilleriefeuer die Infanterieschlacht von neuem begonnen. Dicht südlich der Oise kamen Angriffe des Feindes im Artillerie- und Maschinengewehrfeuer nicht vorwärts. Beiderseits von Champs stieß der Feind mit starken Kräften aus der Ailette-Niederung vor. Durch Gegenangriff wurde die alte Lage wieder hergestellt. Zwischen Ailette und Aisne gingen den Angriffen Teilvorstöße des Gegners voraus. Hierbei setzte Biefeldwibel Haas der Maschinengewehrkompanie Ersatz-Regiment Nr. 29 vier feindliche Panzerwagen außer Gefecht und nahm ihre Besatzung gefangen. Am Abend brach der Feind mit starken Kräften zu einheitlichem Angriff vor. Bei und südlich Erecy an Mont schlugen wir den Feind teilweise im Gegenstoß zurück. Östlich von Juwigny stieß er bis Terny-Sorny vor. Dort brachten ihn örtliche Reserve zum Stehen. Südlich anschließend bis zur Aisne sind die mehrfach wiederholten Angriffe des Feindes vor unseren Linien gescheitert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 1. Sept., abends. (W.I.B. Amtlich.)
Kampf zwischen Scarpe und Somme. Englische Angriffe sind hier im großen gescheitert. An einzelnen Stellen drückten sie unsere Linien örtlich zurück.

Zwischen Oise und Aisne wurden Teilangriffe der Franzosen abgewiesen.

Oesterreichisch-ungarischer Tagesbericht.

Wien, 31. August. (W.I.B. Amtlich) wird verlautbart: Italienischer Kriegsschauplatz: In den Fucinarin erfolgreiche Erkundungsgefechte. Der Monte Majo (östlich des Pasubio) war gestern vorübergehend im Besitz des Feindes. Mehr als zweistündiges Artillerie- und Minenfeuer überschüttete unsere Besatzung, worauf es den Italienern gelang, in unsere

Gräben einzubringen. Unsere Abschnittsreserve, Abteilung des 3. Regiments der Tiroler Kaiserjäger und des Kaiserjäger-Sturmabteilung brachen sofort zum Angriff an und warfen, durch die Batterien der Kaiserjägerdivision und der 40. Honved-Artilleriebrigade trefflich unterstützt, den Feind in kurzem, erbittertem Ringen wieder hinaus. Das 20. Bergjäger-Regiment küßte seine Schlappe mit dem Verlust von mehr als 200 Toten und etwa 100 Gefangenen. Albanien: Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabs.

Wien, 1. Sept. (W.I.B. Amtlich) wird verlautbart: Keine besonderen Ereignisse.

Der Chef des Generalstabs.

19 000 Tonnen versenkt.

Berlin, 30. Aug. (W.I.B. Amtlich.) Im Sperrgebiet um England wurden von unseren U-Booten 19 000 Bruttoregistertonnen versenkt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Nirgends der gewünschte große Erfolg.

Berlin, 2. Sept. (W.I.B.) Wie vorauszusehen war, ließ der Feind auch am 31. August auf der ganzen Front zwischen Arras und Soissons seine Divisionen entweder zu starken Teilvorstößen oder zu einem einheitlichen Großangriff zusammengefaßt gegen unsere Front antreten. An keiner Stelle der Front brachten ihm seine Anstrengungen den gewünschten großen Erfolg. Eine mehrfache Wiederholung der feindlichen Sturmäufe bis in den Abend hinein mußte der Feind erneut mit schweren Opfern bezahlen, die ihm unser erfolgreiches Abwehrfeuer und unsere wackigen Gegenstände zugesetzt haben. Die unentwegte Fortsetzung der durch die deutsche Frontverlängerung zu einem fast reinen Frontangriff gewordenen Ententeoffensive läßt klar erkennen, daß der Feind den Kampf um die Entscheidung noch nicht aufgegeben hat, und daß mit weiteren Großangriffen gerechnet werden muß.

Wir werden es schon schaffen.

Berlin, 1. Sept. Der Landrat von Breitenbach in Burg bei Magdeburg erhielt auf eine Subsidiumsdrachung an Generalleutnant v. Hindenburg folgende Antwort: „Den Getreuen danke ich herzlich für ihre Grüße. Wir werden es schon schaffen.“

Ein Entente-Ultimatum?

Genf, 1. Sept. Das „Temps“ schreibt, die Festhaltung der Staatsangehörigen der Entente in Rußland werde mit einem Ultimatum der Entente beantwortet.

Die Lage in Rußland.

Rotterdam, 1. Sept. Die „Morningpost“ berichtet aus Petersburg vom 30. v. Mts.: Die allgemeine Lage in Rußland führt zu dem Ausbruch einer Gegenrevolution. Die Gewaltakte gegen die Mitglieder der Sowjetregierung werden mit jedem Tag bedrohlicher. In Petersburg werden umfangreiche militärische Gegenmaßnahmen getroffen.

Die Kriegsverlängerer.

Basel, 2. Sept. Der russische Exminister Timirjow, früher einer der größten Deutschenhasser, hat einem Vertreter des Pariser „Intransigeant“ erklärt, daß seine frühere Anschauung auf einer Selbsttäuschung beruht habe, und er nur noch in der Entente die Friedensführer und Kriegsverlängerer sehen könne.

Eine Attentat auf Lenin.

Berlin, 1. Sept. (W.I.B.) Nach hier vorliegenden Meldungen aus Petersburg wurden gestern nacht auf Lenin mehrere Schüsse abgefeuert, die ihn leicht verletzten. Der Volkskommissar für innere Angelegenheiten, Urizki, ist ermordet. Die Attentäter sind verhaftet.

Riew, 1. Sept. (W.T.B.) Das Attentat gegen Lenin verübte die aus Riew stammende Terroristin Dorai Kaplan. Sie hatte im Jahre 1917 in der Untersuchungs-haft bei ihrer Vernehmung durch den allgemein gefürchteten und bei den Revolutionären verhassten Gendarmeriechef Nowitski auf diesen mit einem Taschenmesser einen mißglückten Mordanschlag gemacht und wurde dafür zu 13 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.

General Brussilow verhaftet.

Moskau, 1. Sept. (W.T.B.) Nach Meldung der Zeitung „Mir“ soll General Brussilow verhaftet und in den Krami übergeführt worden sein. General Brussilow befindet sich seiner bei den Unruhen im Dezember erlittenen Verwundung wegen noch in ärztlicher Behandlung. Seine Gefangennahme trägt angeblich den Charakter einer Schutzhaft. Die „Iswestija“ berichtet dagegen, daß er der Zugehörigkeit zum gegenrevolutionären Verbände bezichtigt werde. Es seien Beweise für seine Beteiligung voranden, die jedoch nicht veröffentlicht werden könnten.

Im Kampfe gegen die Unterdrücker.

Moskau, 2. Sept. (W.T.B.) Nach Blättermeldungen findet im Gouvernement Woroneich eine starke Agitation unter den Bauern zu Gunsten der Regierung gegen die Tschechen, Engländer und Franzosen statt. In Stadt und Kreis Wolgda wurde die Mobilisation der gesamten männlichen Intelligenz von 17 bis 45 Jahren zu Fortifikationsarbeiten verfügt. Nach einem der „Promda“ zugegangenen Telegramm beteiligt sich die Bevölkerung von Wladimirofslaw an dem Kampfe gegen die Unterdrücker durch Bildung bewaffneter Abteilungen gegen die Japaner, durch Errichtung von Telegraphenleitungen sowie Errichtung japanischer Telegraphen.

Was plant Amerika?

Schweizer Grenze, 1. Sept. Von unbedingt glaubwürdiger Seite wird der „Fürch-Weg“ mitgeteilt: Es sind Fälle bekannt geworden, in denen amerikanischen Bürgern die Verlängerung ihres Passes um ein Jahr verweigert wurde. Ihr Pass wurde lediglich um sechs Monate verlängert mit der Begründung, daß innerhalb eines Jahres alle amerikanischen Bürger in der Schweiz das Land zu verlassen hätten. Das „Fürcher Blatt“ sagt: Weiß man an maßgebenden Stellen in der Schweiz von diesen Vorkommnissen, und weiß man vielleicht auch, was sie zu bedeuten haben? Es ist dringend zu erwünschen, daß das Schweizer Publikum in dieser Sache so bald wie möglich Aufklärung erlangt.

Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Berlin, 1. Sept. (W.T.B. ähnlich.) Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung erlassen. Danach bleiben Angestellte, die aus der Versicherungspflicht wegen Ueberschreitens der Gehaltsgrenze von 5000 Mark ausschiden würden, bis auf weiteres versicherungspflichtig, solange ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 Mark nicht übersteigt. Angestellte, die nach dem 1. August 1914 versicherungspflichtig wurden, weil ihr Jahresarbeitsverdienst über 5000 Mark betrug, werden mit Anfang des Monats, der auf Befreiung der Verordnung folgt, wieder versicherungspflichtig, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst nicht über 7000 Mark hinausgeht. Von den Rechten der freiwilligen Versicherung für die zurückliegende Zeit kann Gebrauch gemacht werden. Diese Beiträge werden unter gewissen Voraussetzungen als Pflichtbeiträge im Sinne des Paragraphen 48 des Versicherungsgesetzes angesehen. Außerdem besteht für Angestellte die Berechtigung, sich auch dann weiter freiwillig zu versichern, wenn sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über 7000 Mark erhöht, oder erhöht hat.

Sei wie eine Blume.

Roman von Erich Ehrenstein.

39. (Nachdruck verboten.)

Bedenklich waren nur die Worte des Allen: „Die Polizei konnte ja nur an Selbstmord denken.“ Wenn sich das auf Floras Schwager bezogen hätte! Er sollte ja durch Selbstmord geendet haben! Jedesmal, wenn Eugenie an diese Worte dachte, überließ es sie eisalt und ein furchtbarer Verdacht stieg in ihr auf. Wer war dieser Jelnikow? In welche abenteuerliche Geschichte war sie da plötzlich hinein verstrickt? Und was sollte sie nun tun?

Sie wagte nicht, Flora oder dem alten Baron von Josefus Bericht zu sprechen. Es würde sie, die ohnehin schon genug zu tragen hatten, nur noch mehr in Aufregung versetzt haben, ohne Klarheit in die Sache zu bringen.

In ihrer Not setzte sie sich hin und schrieb an ihren Vater. Sie bat ihn, vermöge seiner Verbindungen alles, was irgend möglich sei, über den Tod Baron Josefus Jelnikows, der in Petersburg um diese und diese Zeit erfolgte, in Erfahrung zu bringen. Auch über einen gewissen Jelnikow, der kurz vorher nach Sibirien verschickt worden sei, erbittete sie Auskunft.

Dann nahm sie Hut und Schal und wanderte ins Freie. Zu ardent war ihr heute unmöglich. Sie war aufgeregt und ängstlich, ohne einen klaren Grund dafür angeben zu können.

An einer Wegbiegung stand sie plötzlich Herrn Dr. Mgers gegenüber.

Sie hatten bisher kaum miteinander gesprochen, obwohl ihre Plätze bei Tisch sich gegenüber lagen. Sie aus einer Art heimlichem Trost heraus, der ihr Verbot, freundlich zu sein gegen einen Menschen, der sie immer nur geringschätzte und wie etwas Minderwertiges behandelt hatte. Er aus einer gewissen Scheu, deren Wurzeln ihm vielleicht selbst nicht klar waren. Selten hatten sie das Wort direkt aneinander gerichtet.

Jetzt aber sagte er: „Sie wollen diesen schönen Herbsttag gewiß auch lieber im Freien als am Schreibtisch ver-

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 2. Sept. 1918

Feuer. Vergangene Nacht entstand bei der Firma Löwenberg, Manufakturwarengeschäft, ein Kellerbrand, der durch das Eingreifen der Feuerwehr bald gelöscht wurde.

Einbruchsdiebstahl. In der Nacht zum Donnerstag wurde im hiesigen Modehaus Schönebaum am Bahnhof eingebrochen und, wie verlautet, mehrere feidene Kleider und Mäntel gestohlen. Die Diebe sollen ihren Weg in den Laden durch ein Fenster an der Hinterfront genommen haben. Der Besitzer ist gegen Einbruch versichert.

Gymnasium und Realprogymnasium. Eine eindrucksvolle Trauerfeier fand am Freitag in der Aula des Gymnasiums zu Ehren des im seinem Elternhause zu Frankfurt verstorbenen Lehrers der Anstalt, des Herrn Studienassessors Robert Kachenheimer, statt. Nachdem ein Schülerchor das Mozartsche Ave verum wirkungsvoll vorgelesen hatte, gab der Direktor eine Darstellung des Krankheitsverlaufs und daran anschließend des Lebens des Verstorbenen, den ein herbes Geschick im jugendlichen Alter von 27 Jahren von der Schwelle einer vielversprechenden Laufbahn abberufen hat. Der Direktor hatte bereits mit einer Abordnung des Lehrerkollegiums und der Schüler am Tage vorher bei der Beerdigung in Frankfurt am Sarge des Verstorbenen einen Nachruf gewidmet und eine Kranzspende niedergelegt. Auch jetzt wieder schilderte er den Entschlafenen als tüchtigen und gewissenhaften Lehrer und als stillen, braven und guten Menschen, von dem die Schüler durch Nachahmung seines Beispiels auch nach seinem Tode noch Gutes lernen konnten. Der Choral „Jesus, meine Zuversicht“ krönte diesen Teil der Feier. Daran anschließend gab der Direktor den Schülern noch eine andere Trauerkunde bekannt. Der Schüler der Anstalt, Peter Muth, der als einer der ersten 1914 von der Untersekunda als Kriegsfreiwilliger in das Heer eintrat, hat als Fliegerleutnant durch Absturz den Tod für das Vaterland erlitten. Auch ihm widmete er einen warmen Nachruf, und die Schüler sangen ihm das gemeinsame Lied „Ich hat einen Kameraden“.

Wein- und Mineralwassersteuer. Beim Bezirkskollekt ist jeder am 1. September vorhandene Schaumwein zur Nachversteuerung anzumelden; ebenso sind die nachsteuerpflichtigen Bestände von Wein von jedem Verbräucher, die an Mineralwasser und Limonaden von den Händlern, Bireten usw. anzumelden. Die Weinhersteller und Händler, sowie die Hersteller von Mineralwasser und Limonaden haben ihren Betrieb anzumelden.

Neuordnung der Beschlagnahmebestimmungen für Sparmetalle. Hierüber gibt das Generalkommando des 18. Armeekorps in heutigen amtlichen Teil unseres Blattes eine Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis, worauf wir unsere geschätzten Leser besonders aufmerksam machen.

Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie. Die Erneuerung der Lose zur 3. Klasse 12. (238.) Lotterie muß unter Vorlage oder Einsendung der Lose 2. Klasse bei Verlust des Anrechts spätestens bis Mittwoch, den 4. September, abends 6 Uhr, erfolgen. Auch müssen die Freilose zur 3. Klasse unter Rückgabe der Gewinnlose 2. Klasse bis zum vorerwähnten Termine eingefordert sein.

Mensfelden, 31. Aug. Die durch Befreyung des Herrn Lehrer Conrad nach Höchst-Erdingen am 1. Juli d. J. freigewordene Lehrerstelle ist durch Herrn Viktor Schönberg aus Berndorf mit dem 20. August wieder besetzt worden. In der Zwischenzeit war die oerwähnte Stelle von je einem Lehrer in Kausheim und Derrungen versehen worden. Die Gemeinde begrüßt es freudig, an ihrer großen Schule wieder eine zweite Lehrkraft zu haben.

FC. Wiesbaden, 1. Sept. Die Drangen in der vergangenen Nacht in das Bestium des hiesigen evangelischen Rettungshauses ein, um Schweine zu stehlen. Die Tiere machten aber einen solchen Höllenlärm, daß der Anstaltsleiter geweckt wurde, bei dessen Erscheinen die Diebe die Flucht ergriffen. Ein Schwein hatten die Diebe schon abgedolcht.

FC. Bensheim, 30. Sept. Ein Revisionsbeamter der Hessischen Landes-Obststelle waltete gestern auf dem hiesigen Bahnhof seines Amtes. Er ließ einen Korb, der mit Falläpfel bekräftet war, öffnen und hierbei stellte sich heraus, daß der Korb statt Falläpfel dreiviertel Zentner frisches saamännich geschlachtetes Schweinefleisch, das nach Frankfurt gehen sollte, enthielt. Die Abfender, zwei hiesige Geschäftsleute, wurden verhaftet, da die Vermutung nahe liegt, daß sie von hier aus einen schmutzigen Handel auch mit Butter und Eiern betrieben haben.

Gottesdienstsordnung für Limburg.

Ratholische Gemeinde.

Dienstag um 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Franz Blum und seine Ehefrau Elisabeth. Um 8 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Johann Hill, seine beiden Ehefrauen und Kinder.

Mittwoch um 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Josef Werth, dessen Ehefrau und Eltern. Um 8 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Franz Zimmermann und Ehefrau Anna Maria geb. Groos. Um 8 Uhr im Dom Jahramt für Frau Katharina Simon geb. Baur.

Donnerstag 7 1/2 Uhr im Dom feierl. Jahramt für Walter Courtial. Um 8 Uhr im Dom Jahramt für Anton Wertz und Ehefrau.

Nachmittags 5 Uhr Gelegenheit zur hl. Beicht. Freitag 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Joh. Ant. Trombeta und Ehefrau Franziska geb. Kölling. Um 8 Uhr in der Stadtkirche Herz-Jesu-Amt mit laudam Segen.

Samstag 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Peter Armer. Um 8 Uhr im Dom Jahramt für Josef Groß.

Um 4 Uhr nachmittags Gelegenheit zur hl. Beicht. Am nächsten Sonntag wird das Fest Maria-Geburt gefeiert.

Ämlicher Teil.

(Nr. 203 vom 2. September 1918)

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 124/8 18. K. N. A.

zur Bekanntmachung Nr. M. 14. 15. K. N. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzl. E. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. E. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzl. E. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzl. E. 813),
- die Auskunftsfrist und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. E. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzl. E. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Tat so, aber nur, weil ich bisher bei Frauen nichts merkte davon.“

„In Wundenbruch!“

Auch anderswo! Am meisten vielleicht sogar in der Großstadt, wohin mich mein Beruf ja öfter führte und wo ich Gelegenheit hatte, die eckstehende Oberflächlichkeit der Damenwelt zu sehen. Sie wüßten zwar sehr klug zu sprechen dort, denn sie haben ja vieles gelernt und noch mehr gelesen, aber den Grund ihres Wissens bildet doch gerade dort eine rostende Sehnacht nach Vergnügen und Gemut und — der Wettlauf nach dem Mann, d. h. der guten Partie! Was unsere Damen in der Großstadt „Freiheit“, „Aufklärung“, „größeren Horizont“ und ihre „Rechte“ nennen, ist nur ein modernisiertes Mäntelchen — ich nehme da alles, was von der Brotfrage diktiert wird, selbstverständlich aus! — das sie den uralten Bestrebungen, sich möglichst gut zu versorgen und dann den Mann für sich arbeiten zu lassen, umbängen. Habe ich nicht recht? Und sind da unsere Kleinfüßlerinnen, die gedankenlos, aber wenigstens ehrlicher, bei der alten Methode bleiben, nicht noch besser? Sie klüßeln den Mann nicht mit der falschen Vorpiegelung, ihm später eine „verständnissvolle Gefährtin“ zu sein, sondern loden ihn nur an mit ihren häuslichen Tugenden. Es ist ein eng begrenztes Feld — aber es ist doch etwas! Wenn ich die Wahl habe zwischen einer beschränkten Frau, die eine gute Köchin ist, und einer gelehrten, die später in Hörsälen, Bergungs- und Vereinstafeln mehr zu Hause ist, als in ihrem Heim — dann wende ich mich immer noch lieber der Köchin zu. Von geistiger Reife ist ja bei beiden nicht die Rede.“

„Darin haben Sie gewiß recht. Aber ich meine, es gibt auch noch ein Mittelweg. Frauen, die es ehrlich meinen mit ihren Pflichten nach jeder Richtung hin!“

„Gewiß, aber ich war bisher noch keiner begegnet. Erst Sie haben mich diesen Ippus kennen gelehrt! Seit ich dies erkannt habe, war es stets mein lebhafter Wunsch, Ihnen das Unrecht abzubitten, das ich Ihnen in Gedanken und — leider wohl auch in Worten tat!“

(Fortsetzung folgt.)

bringen, gnädiges Fräulein — darf ich Sie dabei begleiten?“

Sie lächelte lähl.

„Wenn Sie nichts Besseres vorhaben, gewiß. Aber ich möchte Sie durchaus nicht abhalten von der Beobachtung Ihrer interessanten Pflanzen — um deretwillen Sie ja hier sind.“

Er lachte.

„Halten Sie mich wirklich für einen so verlächerlichen Jagdmann, daß ich absolut nichts anderes im Kopf haben könnte als Botanik? Augenblicklich habe ich gewiß nichts Besseres vor, als mich des Zufalls zu freuen, der Sie mit in den Weg geführt hat!“

Er sagte dies ganz im Gegensatz zu seiner früheren lählenden lehrhaften Weise in so warmem, herrlichen Tone, daß Eugenie ganz verwundert aufblühte.

Er nickte ihr immer noch lachend zu.

„Ja — ich gebe Ihnen mein Wort darauf, es ist so. Noch mehr: als ich hier ankam und Sie abends bei Tisch so unerwartet erblickte, da vergah ich vor freudiger Ueberraschung sogar total die Pflanzen — um deretwillen ich, wie Sie sagen, hier bin.“

Eugenie konnte gar nicht begreifen, was ihn so verändert hatte. Sie kannte ihn nur ernst, gemessen und tadelnd, und nun lachten seine sonnigen Augen so froh, als lähen tausend Sprühtauseln darin — es war wie ein Wunder!

„Wissen Sie, daß ich Sie nun viel besser kenne, gnädiges Fräulein, als früher? Ja, eigentlich überhaupt erst jetzt kenne?“ begann er nach einer Weile stummen Nebenandergehens.

Sie blickte fragend auf.

„Es ist so. Vieles, was Sie damals in Wundenbruch sagten, gefiel mir ja — aber es schien mir — angelesen, nicht das Ergebnis eigener Erkenntnis oder geistiger Reife.“

„Das ist ja sehr schmeichelhaft. Aber ich weiß — geistige Reife ist ein Artikel, den Sie Frauen überhaupt nicht zugehen. Er ist männliches Monopol!“

„Nun werden Sie bitter und rächen sich,“ sagte er erötend. „Aber ich muß es hinnehmen. Ich dachte in der

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) unterjagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2 Abt. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 Millimeter, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 Millimeter, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte, von mindestens 0,1 Millimeter Durchmesser, sowie Litzen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleifolien, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 Quadratmillimeter beträgt; alles soweit nicht verlegt oder inkallibriert; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nidel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, unvorgearbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nidelblech, Drähte, Bleche, sowie Nidelstabe, alles mit einem Nidelgehalt von mindestens 2 v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nidel platziert, unvorgearbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nidelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unvorgearbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Barten, Folien, Kapfeln, Tuben, mit einem Zinngehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Zinngehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, (auch Weiß- und Lagermetalle) unvorgearbeitet und vorgearbeitet, sowie Rotenstahlplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unvorgearbeitet, vorgearbeitet und fertige Drähte, insbesondere Barten, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetalle (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetalle, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unvorgearbeitet, vorgearbeitet und fertige Drähte, insbesondere Barten, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetalle (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetalle, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

d) Die nach § 6b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewährsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

- in den Klassen 1-11b zusammen 150 Kg.
- in den Klassen 12-14 zusammen 20 Kg.
- in den Klassen 15-17 zusammen 100 Kg.
- in den Klassen 18-19 zusammen 50 Kg.
- in der Klasse 20 zusammen 50 Kg.
- in den Klassen 21-22 zusammen 500 Kg.¹⁾

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach vorstehenden Bestimmungen nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewährsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a. Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst getrennt aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Forderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbücher und Geschäftsblätter sowie die Besichtigung und Untersuchung der

¹⁾ Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigezogenen Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so enthält damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfasst, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen¹⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter **Bezugsscheine**, sofern die in dem Bezugsschein für den Gewährsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden²⁾.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt: die Haupt-Beschaffungsstellen³⁾ deutscher Militärbehörden, die Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ deutscher Reichsmarinebehörden, die Haupt-Beschaffungsstellen⁵⁾ deutscher Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen, die Haupt-Beschaffungsstellen⁶⁾ deutscher Reichs- oder Staats-Post- und -Telegraphenbehörden, sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen⁷⁾ im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die **vorkläufige Entnahme** aus eigenen Beständen und die **Verarbeitung** ohne Bezugsschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugsscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgehakt wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung⁸⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen **Verwendungserlaubnis** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewährsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁹⁾.

3. Verwendung auf Grund von Belegscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter **Belegscheine**, sofern die in dem Belegschein für den Gewährsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden¹⁰⁾.

Zur Ausstellung sind berechtigt

für Belegscheine auf Grund eines **Bezugscheins für Metalle** diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugsscheine berechtigt sind;

für Belegscheine auf Grund eines **Sammel-Bezugscheins für Metalle** und auf Grund einer **Verwendungserlaubnis** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugscheins oder der Verwendungserlaubnis, nach Maßgabe der in den Bezugsscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von **Ausbesserungsarbeiten** an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in **kriegswichtigen Betrieben**, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Ausschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche¹¹⁾ einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsämtern oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 Kg. übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ein-

¹⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. R. R. A., Vordruck Nr. Bst. 2384b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Heidemannstraße 10, erhältlich.

²⁾ Als amtliche Vordrucke von Bezugsscheinen sind zurzeit in Gebrauch der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950a und der Sammel-Bezugschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950b.

³⁾ Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Heidemannstraße 10, erhältlich.

⁴⁾ Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000a, Sammel-Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000b und Lagererfüllungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000c in Betracht. Die Stellung von Entträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384b (vgl. Anm. 2) zu erfolgen.

⁵⁾ Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugsscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterfertiger dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

⁶⁾ Falls ein Ausschub von mehr als 1 Woche angedeutet ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabebescheines vorher eingeholt werden und erteilt sein.

tritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die **nachträgliche Genehmigung** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabebescheines einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall-Altiengefellshaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender **Liefer- und Verkaufträge der Kriegsmetall-Altiengefellshaft** auf Grund der von dieser erteilten Befreiung an den Gewährsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall-Altiengefellshaft auf deren Vordruck Nr. RMA 2398 ausgestellten **Entnahmegenehmigung**.

6. Ablieferung von Entfall.

Gestattet ist die **Ablieferung** der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugsscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden **Entfallmengen** an die im Bezugsschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des Gewährsamhalters dienender **Gebrauchsgegenstand** betroffen ist, ist dessen **Benutzung** und die zu seiner laufenden Benutzung **unerlässliche Umarbeitung** gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zur Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. R. R. A., betreffend Nidel der Klassen 12 und 13., vom 5. November 1915 außer Kraft.¹²⁾

Frankfurt (Main), den 1. September 1918.

Der Stellb. Kommandierende General.
Niedel,

General der Infanterie.

Mainz, den 1. September 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch,

Bst. 2561a

Generalleutnant.

¹²⁾ Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nidel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikels IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18. R. R. A.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unangetastet in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Geltigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

In die Herren Bürgermeister des Kreises.

Um bei der Veranlagung des Kreises hinsichtlich des von ihm zu erfüllenden Eiererfassung- und Ablieferungsplans im neuen Eierwirtschaftsjahr ein genaueres Bild von dem Verhältnis der Hühner zur Zahl der Haushaltungsangehörigen zu erhalten, hat das preussische Landesamt für Nahrungsmittel und Eier angeordnet, daß gelegentlich der Viehzählung am 2. September d. Js. eine entsprechende Erhebung vorgenommen wird. Die hierzu erforderlichen Formulare nebst den dazu gehörigen Erläuterungen gehen Ihnen mit der nächsten Post zu. Jedoch ist die Spalte 4 zu leeren und darin die Anzahl der Hähne und Hühner getrennt anzugeben.

Die ausgefüllten Viten sind zusammen mit denen der Viehzählung bis spätestens 4. September hier einzureichen. **Der Termin ist unbedingt einzuhalten.**

Limburg, den 27. August 1918.

R. C.

Der Vorsitzende der Kreisierstelle.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März d. Js. — Reichs-Gesetzbl. S. 119 — wird der **Frühjahrs-Erzeuger-Höchstpreis** je Zentner für die Provinz Hessen-Nassau auf 7,50 M. vom 2. bis 8. September und auf 7 M. vom 9. bis 14. September festgesetzt.

Cassel, den 29. August 1918.

Provinzialratsstellen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Limburg, den 2. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisrats.

Bei dem dringenden Bedarf an **Hunden im Felde** ist es geboten, sämtliche aufgefundenen und herrenlosen Hunde, statt sie zu töten, der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen. Auch in Tollwutsperrgebieten aufgefundenen herrenlosen Hunde können unbedingt der Heeresverwaltung übergeben werden. Die Gefahr einer Verschleppung etwaiger Seuchen besteht nicht, da die Hunde vor Abgabe an die Meldehundestellen zunächst in Quarantänehallen beobachtet werden.

Anmeldungen aufgelaufener herrenloser Hunde aus dem hiesigen Kreise sind an die **Kriegshundemeisterei Wiesbaden**, Leiter Fabrikant A. C. Arnd in Wiesbaden, Wilhelmstr. 1, zu richten.

Nach Anmeldung werden die Tiere durch eine Ordnung gegen Empfangsbekundigung abgeholt werden.

Limburg, den 27. Juni 1918.

R. 1472.

Der Landrat.

(Zählh. des amtlichen Teils.)

Kanntmachungen und Anzeigen
der Stadt Limburg.

Vieh- u. Kraummarkt

in Limburg an der Lahn

am Dienstag, den 3. September d. J.

Auftrieb des Viehes von 7-9 Uhr vormittags.

Das zu entrichtende Standgeld ist abgezahlt bereit zu halten.
Limburg, den 31. August 1918. 8/202

Der Magistrat.

Steckbrief.

gegen den untenbeschriebenen Maskeier Alois E benig geb. 19. 5. 96 zu Chemnitz, 3 Komp E. Res. 90, welcher fahnen-tüchtig ist.

Es wird erlucht, ihn festzunehmen und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport nach hier abzuliefern.

Beschreibung:

Familienname: E benig, Vorname: Alois, Geburtstag und Ort: 19. 5. 96, Chemnitz. Aufenthalt: Limburg. Religion: kathol. Größe: 1,55 m. Haar: blond. Nase: gew. Mund: gew. Bart: fehlt. Sinn: gew. Gestalt: mittel.

Rostock, den 28. August 1918. 2/203

Schulz,

Lin. u. stellv. Gerichtsschreiber.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserer Heere besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappen-dienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungs-fähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durch-aus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Ge-legenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Ent-behrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen.

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, besonders auch Ju-gendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Be-schäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordromanzien) sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lager-verwalter, Aufsichtleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkennt-nissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 Prozent oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschäftigten und der Jugendlichen bis zum Beginn der Einberufung ihres Jahrganges in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbst-verpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Be-stimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Sorent-lohnung.

Bis zur entgeltlichen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst fest-gelegt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine aussonderliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürf-tigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Verlorenen derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschä-digung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für Oberlahnkreis (Weil-burg), Westerburg, Limburg, Oberwesterwaldkreis (Marient-berg) Bezirkskommando und Hilfsdienststelle Limburg.

Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Be-schäftigungsbescheinigung oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Ablehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Unter-suchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzeimpfungen zu unterziehen.

Kriegsdienststelle Frankfurt a. M.

Bestellen Sie sofort

bei Ihrem Postamt zur Probe Nordwest-
deutschlands bedeutendste Zeitung:

Das Hamburger Fremdenblatt

mit Handels- und Schiffsverkehrs-Nachrichten
und Kupfertiefdruck-Beilage
Rundschau im Bilde

Wöchentlich dreizehn Ausgaben

Postbezugspreis:
monatlich M. 2.20, vierteljährlich M. 6.60
Probenummer kosten- und porto frei

Welt über 150000 Abonnenten

30 Gussherde wieder
eingetroffen.
Kessel, Kesselmäntel, Rübenschneider und
Räucherapparate. — Lagerbestand lohnend. —
C. v. Saint-George, Hachenburg
3/203 — Telefon Nr. 6. —

Junges Fräulein

aus ordentlicher Familie, in
Stenografie und Schreibma-
schine kundig, sucht baldige
Stellung.

Offerten unter Nr. 12/202
an die Exp. d. Bl.

Bess. Fräulein

sucht Stelle zum Seid erren
in bess. Hotel oder Restaurant.
Off. unt. N. N. 101 an
d. Reich der Emser Ztg. 9/202

Gesucht

anständige Monatsfrau od
Mädchen für täglich 2-3
Stunden vormittags. 3/201
Schulz. 3 Erdgeschoss.

Cheypaar,

ein Kind, sucht auf sofort
bessere möblierte Wohnung von
2-3 Zimmern und Küche,
(evtl. Küchenbenutzung).

Angebote mit Preisangabe
unter Nr. 2/202 an die Ge-
schäftsstelle d. Bl.

Ein Segeltuch-Kanoe

in tadellosem Zustande
mit Rudern und sonstigem Zu-
ehör billig zu verkaufen.
Angebot unter Nr. 4/203
an die Exped. d. Bl.

Wichtig für Hinterbliebene von Heeresangehörigen.

In allen Fragen, welche die Versorgung
der Hinterbliebenen von Heeresangehörigen
betreffen, erbitte ich für Rückfragen und
Gültigkeit von mir

Schmerzgehilfe für Kriegshinterbliebene

in Kreis Limburg

Schmerzgehilfe
Waldung a. H. Holz in Gdick.

Einlegerin

(junges Mädchen
oder Frau)

für unsere Druckerei zum
sofort. Eintritt gesucht

Limburg-Anzeiger
Brückengasse 11.

Deutsche Warte

Werneben der Heimat-
zeitung noch

eine inhaltreiche, dabei
billige illustrierte Berliner
Tageszeitung mit täg-
licher Unterhaltungsbe-
ilage und wöchentlich 6 Bei-
blättern lesen will, der
bestelle die „Deutsche
Warte“, die im 29. Jah-
gang erscheint, Leitarti-
kel führender Männer
aller Parteien über die
Tages- und Reformfragen
bringt (die „D. W.“ ist
das Organ des Haupt-
auschusses für Krieger-
heimstätten), schnell und
sachlich über das Wissens-
werte aus Zeit und Leben
berichtet und monatlich
nur M. 1.10, (Bestell-
geld 14 Fig.) kostet. Feld-
postbezug monatlich M.
1.45. Man verlange
Probenummern vom Ver-
lag der Deutschen Warte
Berlin NW 6.

Das Feldheer braucht dringend
Hafer, Heu u. Stroh!
Landwirte helft dem Heere!

Verhalten bei Fliegerangriffen.

1. Ruhe ist die erste Pflicht. Panik ist gefährlicher als Fliegeran-griff.
2. Suche Schutz im nächsten Haus! Fort von der Straße. Fort von Haustüren und Fenstern! Neugier ist Tod!
3. Fehlt Häuserschutz, dann Niederwerfen in Gräben oder Vertiefungen.
4. Nachts kümmer dich um keinen Angriff.

Kochvorschriften

bei der Obsterwertung mit besonderer Berücksichtigung des
zuderlojen Einlockens.

Saltbarmachen ungekochten Obstes ohne Zucker.
Man legt unreife Stachelbeeren, Preiselbeeren, Rha-barber ein, indem man die Beeren von Blättern und Stengel reinigt und wäscht, die gewaschenen Rhabarberstengel in kleine Stücke schneidet, akrodnet und in labellos saubere Flaschen einfüllt, mit Leitungswasser übergossen oder auch trocken verschleht. Hat man gute undurchlöchernde Korben, so ist ein Ueberladen bei den sauren Früchten nicht erforderlich. Die in den Beeren und dem Rhabarber enthaltenen Säuren erhalten die Beeren.

Saltbarmachen gekochten Obstes ohne Zucker.
Früchte, wie Johannisbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Kirschchen — besonders saure Kirschchen —, Schattenmorellen, Blaubeeren, Beeren, Fliederbeeren (Hollunderbeeren) auch unreife Stachelbeeren und Rhabarber, können mit etwas Wasser zu einem weichen — dünneren oder dickeren — Brei gekocht in heiße, feinstreie Flaschen lochend heiß eingefüllt, verlockt und verlockt werden. Dasselbe gilt für dünneren, aus unreifen Äpfeln hergestellten Apfelmus. Die gleichen Früchte können auch roh eingefüllt und dann in der bei dem Keimfreimachen der Flaschen beschriebenen Weise eine halbe Stunde im kochenden Wasserbade sterilisiert werden, doch ist dies letztere Verfahren jetzt nicht zu empfehlen, weil die rohen Früchte sich beim Sterilisieren lösen und zu-jammenfallen, also eine Raumverschwendung eintritt.

In gleicher Weise können auch Säfte ohne Zucker für den Winter verwahrt werden. Man kocht die Früchte mit etwas Wasser gar, läßt sie durch ein Sieb oder Tuch ablaufen und brüht sie aus — die zurückbleibenden Reste werden zu Marmelade verarbeitet —, kocht den Saft noch-mals auf, füllt ihn lochend ein und sterilisiert wie vorher beschrieben.

Einlegen von Früchten in Essig ohne Zucker.
In Essig einlegen können wir beispielsweise Blaubeeren, die eingekochte saure Kirschchen, Pflaumen, Birnen, Kürbisse usw. 5 Pfund Obst werden durchgekocht, ein Viertelliter Essig hinzugegeben, nochmals gekocht und in größeren Töpfen abgewahrt. Sie erhalten sich, nach dem Erkalten mit festem Papier überbunden, tadellos. Man kann jederzeit eine kleine Menge entnehmen, ohne daß der Rest verdirbt. Man füllt sie beim Verbrauch. Sie sind in kühler Temperatur auf-zubewahren.

**Saltbarmachen durch Zusatz von Benzoesäurem
Natron ohne Zucker.**
Hierzu werden die Früchte mit wenig Wasser gar ge-kocht und in todenhem Zustand 5 Minuten lang gerührt. Auf 1 Kilogramm Früchte rechnet man 1 Gramm benzo-jeures Natron. Man gibt dies in die kochenden Früchte und rührt es darunter. Kochen darf der Brei nach dem Zusatz von benzoesäurem Natron nicht mehr. Man füllt die Früchte in Töpfe und verbindet sie.

Marmeladebereitung.
Marmelade können wir von jeder Frucht kochen. Man gibt diese Früchte, seien es Birnen, Äpfel oder Pflaumen usw. entweder roh oder durch eine Fleischhahmaschine oder kocht sie und streicht sie durch ein Sieb. Ersteres geht schneller, ist also zu bevorzugen. Man kocht das Mus in möglichst breiten Töpfen recht dick ein. — Die große Oberfläche der breiten Töpfe ermöglicht ein rasches Abdampfen, spart also Heizmaterial. Zur Saltbarmachung kann man benzoesäures Natron verwenden.

Um Zucker zu sparen, mischt man die Marmeladen mit stark zuckerhaltigen Früchten wie Mohrrüben, weißen Rüben (Pferderüben), roten Rüben, dann auch mit Kürbis usw. Letztere sind nicht so haltbar wie die eingekochten Früchte, deshalb darf die Mischung nur in kleinen Quantitäten kurz vor dem Verbrauch vorgenommen werden. Zu solchen Mischungen eignen sich vorzüglich auch die angegebenen Flaschenfrüchte. Indem man die Früchte mit dem zucker-haltigen Rübenbrei durchrührt, läßt man dieselben und spart Zucker.

Trocknen von Obst.
1. Heizung: Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Koks, Gas, Grubeöfen. 2. Kernobst gut reif, aber nicht zu weich; Steinobst fast überreif.

Äpfel und Birnen, ganz oder geteilt. Das Obst schälen und Kernhaus herausnehmen (Birnen dämpfen, event- in Zuderlösung). Die Temperatur soll 100 Grad Celsius betragen. Die Dörzeit beträgt 4-8 Stunden und ergeben 100 Kilogramm Frischobst 10-12 Kilogramm Dörrobst. Be-sonders ist Wirtschaftsobst hierzu geeignet.

Apfelingige. Die Äpfel werden in Scheiben von 4-5 Millimeter Dicke geschnitten und kurz in schwache Koch-salzlösung gelegt. Die Temperatur beim Dörren soll zwischen 70 und 90 Grad Celsius liegen. Die Dörzeit beträgt 1 1/2 bis 3 Stunden.

Pflaumen (Zweifchen), Kirschchen. Temperatur an-fangs 70-75, steigend auf 80-95 Grad Celsius; Dörzeit 16-24 Stunden. 100 Kilogramm Frischobst ergeben 30-32 Kilogramm Dörrobst. Am besten nimmt man hierzu gut gelagerte, schon leicht angewellte Früchte. Nicht zu dick auf-Surben legen.

Heidelbeeren, Stachelbeeren Flieder-beeren. Die Früchte gut auswaschen. In einer Temperatur von 70-75 Grad Celsius 4-6 Stunden dörren. 100 Kilo-gramm Frischobst ergeben 16-17 Kilogramm Dörrobst. Nur gute reife Beeren nehmen.

Dämpfen, Seltsen und Dörren.
Das vorherige Dämpfen und Bräuen ist nicht unbedingt erforderlich; es kann daher mit Rücksicht auf die Umstände unterbleiben.
Wangels geeigneter Dörrovrichtungen lassen sich die meisten Sachen bei genügender Sorgfalt auch an der Luft, an der Sonne oder im Ofen (auf dem Herd bzw. im Badofen) auf einfachen, selbst hergestellten Rahmen trocknen.

Abfälle.
Nicht fortwerfen, sondern möglichst getrocknet für Vieh-futter sammeln.

Aufbewahrung.
Sämtliche Trockenprodukte werden am besten in kleinen Säcken aus weißem Kessel oder Leinen an luftigem Ort aufbewahrt, etwa hängend in der Speisekammer oder in einer Bodenkammer. Sie lassen sich auch sehr gut in Papier-tüten aufbewahren. Die Trockenprodukte halten sich jahrelang, sind aber von Zeit zu Zeit nachzuprüfen, und wenn sich Moos darin finden sollten, im Ofen noch einmal nachzu-trocknen.

Zubereitung zur Malszeit.
Walden. In kaltem (nicht hartem und nicht zu kaltem) Wasser einweichen, so daß das Obst eben bedeckt ist. Die Rinde hindurch vor dem Gebrauch einweichen. Einweichwasser nicht abgießen, sondern in diesem langsam, aber nicht zu lang gar-lochen wie frische Bane.